

Genesys erweitert in der Corona-Krise sein Portfolio:

Wir erleben es, dass fachlicher Rat momentan teilweise schwierig zu bekommen ist.

Wir durchbrechen diese Hürde und bieten auch in der Krise den nötigen Mehrwert:

Wir haben unser Team verstärkt – **ab sofort** steht Ihnen Rechtsanwalt Björn Kunert mit den **Schwerpunkten im Arbeitsrecht und personellen Fragen, aber auch anderen Themen in der Corona-Krise zur Verfügung.**

Sie haben Fragen zu Ihren Rechten und Pflichten in der Corona-Krise?

Sie haben Fragen zu Kurzarbeitergeld, Antragstellung, Kündigungsrecht und anderen zur Zeit brennenden Themen.

Herr Kunert wird Ihre Fragen so schnell wie möglich beantworten – Sie erreichen ihn über Ihren Coach bzw. unsere Zentrale.

Gerne können Sie uns vorab auch eine Mail an folgende Mail-Adresse senden:

office@genesys-international.com

Nennen Sie kurz in Stichworten Ihre Fragen – wir werden uns dann so schnell wie möglich mit Ihnen in Verbindung setzen.

Es entstehen Ihnen dadurch keine zusätzlichen Kosten:

Für Sie als Genesys-Mitgliedsbetrieb kostet diese Beratung keinen Euro extra.

Wir tragen die Kosten und verrechnen den Zeitaufwand dann einfach mit Ihren Beratungseinheiten.

Derzeit geht die Unterstützung unserer Betriebe zu vielen Fragstellungen weiter – wir stehen im ständigen Kontakt mit unseren Betrieben. Themen sind zum Beispiel: Erstellung von Notfallplänen, Überarbeitung der Budgets für den Gang zur Hausbank, Aktualisierung der Buchungsportale, Umgang mit den Mitarbeitern (Weigerung Kurzarbeit, Fernbleiben vom Arbeitsplatz wegen Angst vor Ansteckung bei Gästen, Aufbau von Minusstunden ...) Einsatz von Aushilfen und Azubis, vorübergehende Schließung des Hotelbetriebs zumindest am Wochenende (da keine touristischen Gäste zu erwarten sind) usw. usf.

Wichtig: Es werden zur Zeit **Komplett- oder Teilschließungen von Betriebsbereichen** durchgeführt. Wir weisen darauf hin, dass für diese Maßnahmen von Ihnen geprüft werden muss, ob dafür behördliche Anordnungen/Verwaltungsakte vorliegen. Sammeln Sie alles, was Sie dazu an Informationen von Verwaltungsseite erhalten. Dies kann z.B. bei der Inanspruchnahme von Betriebsausfallversicherungen noch sehr wichtig werden.

Zum Thema **Stornos von Übernachtungen** teilt der Hotelverband Deutschland mit: *„Durch die mit der Bundesregierung koordinierte, temporäre Untersagung touristischer Hotelaufenthalte durch mittlerweile alle Bundesländer und mit dem Inkrafttreten weitgehender Reisebeschränkungen rechtlicher und faktischer Natur stellt sich aus unserer Sicht die Rechtslage bei Stornierungen von Hotelbuchungen wie folgt dar: Für touristische Übernachtungen im Untersagungszeitraum ist aufgrund eingetretener Unmöglichkeit von einem beidseitigen Recht auf kostenfreie Stornierung auszugehen. Für touristische Hotelaufenthalte, die vor dem Untersagungszeitraum begonnen haben oder nach dem Untersagungszeitraum enden, kann der Hotelier grundsätzlich anteilige Stornokosten für die nicht betroffenen Zeiträume verlangen. Anders sieht die Rechtslage bei weiterhin zulässigen geschäftlich / beruflich veranlassten Hotelbuchungen aus. Der Hotelier kann auf Zahlung der vereinbarten Übernachtungskosten bestehen (abzüglich der ersparten Aufwendungen).“*

Wir weisen auf folgendes hin:

Trotz sorgfältiger Kontrolle können wir keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen geben. Unsere Informationen dienen dazu, eine erste Hilfestellung zu geben und zu sensibilisieren. Die Informationen und Beratungen stellen keine Rechtsberatung dar und ersetzen diese auch nicht.

Blieben Sie gesund und optimistisch.

Und wenn Sie Fragen haben: wir sind für Sie da!